

dem Finger in den Raum vor sich zeigt. Die Unterschrift zu der Aufnahme lautete: „Romanow befindet sich im Zimmer und zeigt die Stelle, wo er die Naidenowa zum Schweigen gebracht hat.“

Es ist völlig klar, daß diese und ähnliche Aufnahmen für die Sache keinen Wert haben, daß ihre Herstellung nur eine Zeit- und Materialvergeudung bedeutet. Ihrem Wesen nach stellen solche Aufnahmen in verschleierter Form so etwas wie eine „Bekräftigung“ des Geständnisses des Beschuldigten im Beisein unbeteiligter Personen dar.

Was die Ansicht einiger Untersuchungsführer betrifft, das Vorhandensein solcher Aufnahmen hindere den Beschuldigten später daran, seine Erklärungen etwa zurückzunehmen, so ist sie unbegründet, da diese Aufnahmen keinerlei Beweiswert haben und nur zur Ausübung eines psychologischen Druckes auf den Beschuldigten ausgenutzt werden können, an dessen Unzulässigkeit keine Zweifel bestehen.

Das Ziel der bei der Aussagenreproduktion zu machenden Aufnahmen muß vielmehr darin bestehen, mit Hilfe der Fotografien, die Bestandteil des Protokolls sind, das Milieu anschaulich zu zeigen, das im Protokoll beschrieben wird, d. h. die Stellen und Gegenstände, die der Beschuldigte oder Zeuge im Verlaufe der Untersuchungshandlung gezeigt hat. Darum genügt es, den Ort selbst oder den Gegenstand zu fotografieren und im Protokoll anzugeben, daß der Beschuldigte oder Zeuge — der Teilnehmer der Untersuchungshandlung — eben diese Stelle oder den betreffenden Gegenstand gezeigt hat.

Natürlich kann man den Beschuldigten oder Zeugen, wenn er an der von ihm bezeichneten Stelle oder in der Nähe des von ihm gezeigten Objektes steht, auch fotografieren, aber nötig ist das durchaus nicht.

Auf keinen Fall darf sich in erläuternden Bildunterschriften das Schuldgeständnis des Beschuldigten widerspiegeln. Wenn der Beschuldigte zum Beispiel die Stelle gezeigt hat, wo er die Leiche vergrub, so empfiehlt es sich nicht, etwa eine Unterschrift folgenden Inhalts zu fertigen: „Der Beschuldigte zeigt die Stelle, an der er die Leiche des von ihm ermordeten Bürgers ... vergraben hat ...“ Die Unterschrift kann dagegen etwa so lauten: „Die von dem Beschuldigten ... bezeichnete Stelle, wo er, nach seinen Worten, die Leiche des Bürgers ... vergraben hat.“ Man braucht die Aufnahmen auch nur mit Nummern zu versehen und kann alle Erläuterungen der Aufnahmen im Protokoll niederschreiben.

Man kann, ohne die Person an der von ihr bezeichneten Stelle selbst zu fotografieren, diese Stelle vor der Aufnahme mit irgendeinem Gegenstand markieren.